

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

5. Nachtrag

Aufgrund der §§ 11 Abs.1 und 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften hat der Magistrat in seiner Sitzung am 15. April 2013 folgenden V. Nachtrag zur „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 24. Mai 1994“ in der Fassung des IV. Nachtrages vom 07. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 -Beförderungsentgelte- erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), Wartezeit und einem etwaigen Großraumtaxenzuschlag zusammen.

	Neu	Alt
1. Die Grundgebühr beträgt	2,10 Euro	2,10 Euro
2. Der Fahrpreis beträgt pro km	1,75 Euro	1,65 Euro
3. Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes	0,00 Euro	0,00 Euro
4. Die Wartezeit pro Stunde beträgt	25,00 Euro	25,00 Euro
Die Pflichtwartezeit bei Fahrtunterbrechung beträgt 30 Minuten.		
5. Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, ist ein Zuschlag von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden. Dieser Zuschlag muss vom Beginn bis zum Ende der Fahrt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers ausgewiesen werden. Er darf nur gefordert werden, wenn eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde und ein Hinweis in Form eines Aufklebers gut sichtbar am Großraumtaxi angebracht worden ist.	5,00 Euro	0,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01. Mai 2013 in Kraft. Der bisherige 4. Nachtrag der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 07. Dezember 2009 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden 5. Nachtrages seine Gültigkeit.

Friedberg (Hessen), den 19. April 2013

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Peter Ziebarth, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 20.04.2013.

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Peter Ziebarth, Erster Stadtrat